

---

## Satzung

### der Verbandsgemeinde Bad Marienberg



### über Betreuende Grundschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18. Januar 2021

---

Der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2021 gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Schulgesetz (SchulG) für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann bei entsprechenden, fristgerecht vorgelegten Anmeldungen seitens der Eltern und anderen Personensorgeberechtigten an einer oder mehreren Grundschulen in Ihrer Trägerschaft jeweils für ein Schuljahr das Angebot „Betreuende Grundschule“ einrichten und die Betreuungszeit festlegen. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).
- (2) Die Betreuende Grundschule ist ein freiwilliges Angebot, das der Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten und unterrichtsfreien Tagen dient. Das Angebot kann sich an den Grundschulen, insbesondere bei den Betreuungszeiten, unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes bedarf einer neuen Einrichtungsentscheidung durch die Verbandsgemeinde.
- (3) Bei entsprechender Nachfrage kann die Verbandsgemeinde an einer oder mehreren Grundschulen eine Mittagsverpflegung für die Betreuende Grundschule einrichten. Für die Einrichtung einer Mittagsverpflegung müssen als Richtwert durchschnittlich pro Tag 8 verbindliche Essensanmeldungen vorliegen. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt freiwillig. An Grundschulen mit einem Ganztagsschulangebot richtet die Verbandsgemeinde keine Mittagsverpflegung ein.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung und Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots besteht nicht. Ein Anspruch auf Transport besteht ebenfalls nicht.
- (5) Die Betreuende Grundschule ist eine schulische Einrichtung, für die die Hausordnung der Schule gilt. Zusätzlich zu den nach anderen Vorschriften Berechtigten üben die von der Verbandsgemeinde eingesetzten Betreuungspersonen das Hausrecht und das schulische Weisungsrecht aus.

## **§ 2 Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuenden Grundschule und zur Mittagsverpflegung erfolgt im Sekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet, die über die Aufnahme entscheidet. Eine Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist nur möglich, wenn bei den Elternbeiträgen kein Zahlungsrückstand besteht.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule, die verbindlich angemeldet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in die jeweilige Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Liegt die Zahl der Anmeldungen über den zur Verfügung stehenden Plätzen, erfolgt die Aufnahme aufgrund einer von der Verbandsgemeindeverwaltung zu erstellenden Prioritätenliste, die sich nach dem Betreuungsbedarf der Kinder richtet.
- (4) Für die verbindliche Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schule ausgegeben. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
- (5) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. einem Schulwechsel, zum Monatsende möglich und ist der Verbandsgemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Über die Abmeldung entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (6) Bei Änderung der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten kann mit einer Frist von vier Wochen auch zum 31. Januar eine schriftliche Abmeldung bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Bei Fristversäumnis ist eine Abmeldung aus diesem Grund im laufenden Schuljahr nicht mehr möglich.
- (7) Bei längeren krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten des Kindes (mindestens vier Wochen) kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung eine Beitragsfreistellung für diesen Zeitraum beantragt werden.

## **§ 3 Ausschluss- und Einstellungsgründe**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden:
  1. bei Verzug der Beitragszahlung nach § 4 von zwei oder mehr Monaten,
  2. aus anderen, schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Betrieb entsteht oder andere Kinder hierdurch gefährdet werden sowie bei groben Verstößen gegen die Hausordnung.

Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn beim Verpflegungskostenanteil ein Zahlungsverzug von zwei oder mehr Monaten eingetreten ist. Über den Ausschluss vom Mittagessen entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Verbandsgemeinde das Betreuungsangebot und/oder die Mittagsverpflegung vor Ende des Schuljahres einstellen. Die Einstellung gilt als Abmeldung.

#### **§ 4 Elternbeiträge**

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule monatliche Elternbeiträge. Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg zu entrichten. Die Zahlung kann auch mittels Lastschriftverfahren erfolgen, wobei Rücklastschriftkosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, vom Beitragspflichtigen zu tragen sind.
- (3) Der Elternbeitrag entsteht ab dem Monat, zu dem das Kind in die Betreuende Grundschule aufgenommen ist.
- (4) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat, auch während der Ferien, in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Der monatliche Elternbeitrag beträgt pro Kind 25,- €. Ab dem Schuljahr 2021/2022 beträgt der monatliche Elternbeitrag pro Kind 30,- €. Die Höhe des Elternbeitrages ist unabhängig von der vom jeweiligen Kind in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (6) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Verpflegungskostenanteil in Höhe von 3,30 € je Essen erhoben. Der Kostenanteil ist am 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg zu entrichten. Die Zahlung kann auch mittels Lastschriftverfahren erfolgen, wobei Rücklastschriftkosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, vom Beitragspflichtigen zu tragen sind. Die Zahlungsweise für den Elternbeitrag und den Verpflegungskostenanteil muss identisch sein. Sofern die Voraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket bzw. für den Sozialfonds vorliegen, kann der Verpflegungskostenanteil auf Antrag ermäßigt werden.
- (7) Der in Absatz 5 genannte Elternbeitrag bzw. der in Absatz 6 genannte Verpflegungskostenanteil kann auch durch die Haushaltssatzung angepasst werden.

## § 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- (2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege zwischen zu Hause und der Grundschule sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zum 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über Betreuende Grundschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 01.07. 2013 außer Kraft.

Bad Marienberg, den 18. Januar 2021



  
Andreas Heidrich  
Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.